

### **Bestätigung der Methodischen Hinweise zur Prüfung von Projektunterlagen**

Gemäß Punkt 3 der Bestimmungen über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 28.5.2007, Nr. 332 „Über das Genehmigungs- und Prüfverfahren für Projekte nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2007, Nr. 23, S. 2797) beschlossen wurden, ordne ich an, die beigefügten Methodischen Hinweise zur Prüfung von Projektunterlagen zu bestätigen.

E.S. Nabiullina  
Ministerin

## Methodische Hinweise zur Prüfung von Projektunterlagen

1. Die Methodischen Hinweise zur Prüfung von Projektunterlagen (im weiteren „Methodische Hinweise“) wurden gemäß Punkt 3 der Bestimmungen über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erarbeitet, die mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 28.5.2007, Nr. 332 beschlossen wurden (im weiteren „Bestimmungen“).
2. Die Methodischen Hinweise legen Anforderungen an die Projektunterlagen für ihre Bewertung durch interessierte föderale Vollzugsbehörden fest.
3. Die Projektunterlagen werden nach den von der Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen unter Berücksichtigung von Punkt 4 der Anlage sowie in Übereinstimmung mit den Leitdokumenten, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen wurden, erstellt.
4. Die Projektunterlagen beinhalten eine Projektbeschreibung und praktische Maßnahmen zur Projektumsetzung.  
Die Projektunterlagen können auch sonstige Informationen zur Erläuterung des Projektinhaltes, darunter Stellungnahmen interessierter Personen enthalten. Zusätzliche Dokumente, zum Beispiel Nachweise, Bescheinigungen und Gutachten, können den Projektunterlagen beigelegt werden.
5. Die Projektunterlagen beinhalten folgende Abschnitte:
  - 1) Projektbeschreibung mit folgenden Angaben:
    - Projektbezeichnung, Projektzielen, Projektaufgaben, Projekttyp (Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und (oder) Verstärkung des Abbaus dieser Gase durch Senken),
    - Informationen über den Antragsteller und die Projektteilnehmer;

- Informationen über den für die Projektdurchführung ausgewählten Sektor /Gruppe der Quelle und (oder) Senke;
- Projektkennzeichnung, die die für die Projektdurchführung ausgewählte Quelle eindeutig einem Sektor/einer Gruppe von Quellen zuordnen oder die für die Projektdurchführung ausgewählte Senke identifizieren lässt, einschließlich der Adresse des Standortes der Quelle (wenn möglich);
- Beschreibung von praktischen Maßnahmen zur Projektumsetzung einschließlich der Beschreibung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und zur Lösung der Aufgaben des Projektes;
- Beschreibung der im Projekt vorgesehenen Technologien, Produkte und Maßnahmen;
- Projektkosten;
- Beschreibung von eventuellen Projektrisiken und Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken;

2) Ausgangsbedingungen für die Projektdurchführung für die gesamte Projektlaufzeit;

3) Projektlaufzeit;

4) Begründung der Methodik und des Planes für die Durchführung des Monitorings der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und (oder) der Verstärkung des Abbaus dieser Gase durch Senken;

5) Bewertung der geplanten Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und (oder) der Verstärkung des Abbaus dieser Gase durch Senken im Ergebnis der Projektdurchführung;

6) Kurzbeschreibung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes.

Die Projektunterlagen können Anlagen mit Erläuterungen des Antragstellers zur Begründung der Auswahl der Methodik der Projektentwicklung sowie andere projektbezogene Informationen enthalten.

6. Informationen über die Projektteilnehmer beinhalten folgende Angaben: Namen, Rechtsform und Sitz – für juristische Personen sowie Nachnamen, Vornamen, Vatersnamen und Wohnort - für physische Personen. Der Projektantragsteller wird als Erster von den in den Projektunterlagen genannten Projektteilnehmern aufgeführt.
7. Bei der Projektkennzeichnung, die die Quelle eindeutig einem Sektor/einer Gruppe von Quellen zuordnen oder die Senke identifizieren lässt, sollte man sich von dem Gesamtrussischen Klassifikator der wirtschaftlichen Tätigkeitsarten leiten.
8. Projektkosten müssen direkte Kosten, Produktionsmanagementkosten, Vertriebskosten und außerbetriebliche Ausgaben beinhalten.
9. Die Beschreibung eventueller Projektrisiken muss die Beschreibung aller im Einflussbereich der Projektteilnehmer liegenden Risiken beinhalten.
10. Die Ausgangsbedingungen für die Projektumsetzung werden erarbeitet:
  - 1) aufgrund der Angaben über die tatsächlichen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und (oder) über den Abbau dieser Gase durch Senken;
  - 2) auf der Basis von konservativen Annahmen und unter Berücksichtigung eventueller Unbestimmtheiten hinsichtlich der Bedingungen für die Projektumsetzung;
  - 3) unter Berücksichtigung der Pläne für die Entwicklung und Geltung von Regelungsnormen für die entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeitsarten bzw. unter Beachtung der Anforderungen der normativen Rechtsakte, die die Anlagensicherheit, Forstverhältnisse und den Umweltschutz regeln.

Ein Rückgang des Produktionsvolumens und der Dienstleistungen sowie Umstände höherer Gewalt werden bei der Erarbeitung der Ausgangsbedingungen nicht berücksichtigt.

Sollten in Projekten mehrere gleichartige Quellen und einheitliche Technologien verwendet werden, dürfen die Ausgangsbedingungen für eine Quelle erarbeitet und auch für andere Quellen angewendet werden.

11. Die Informationen über die Projektlaufzeit müssen Angaben über Projektbeginn und Projektabschluss sowie über den Zeitrahmen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 enthalten, in dem infolge der Projektdurchführung eine Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen bzw. der Abbau dieser Gase durch Senken erfolgt.

Die Angaben über den voraussichtlichen Projektbeginn beinhalten Informationen über das Datum der Vorbereitung der Projektunterlagen und können zusätzlich Informationen über den Beginn des Baus (der Installation) erforderlicher Anlagen enthalten.

12. In der Begründung der Methodik für das Monitoring der Reduktion von Treibhausgasen aus Quellen bzw. des Abbaus dieser Gase durch Senken ist auf die Vorteile des ausgewählten Monitoringverfahrens insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Genauigkeit entsprechender Berechnungen oder Messungen hinzuweisen.
13. Die Beschreibung der Verfahren der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der gemessenen Daten muss unter Beachtung der in der Russischen Föderation gültigen technischen Reglements und Standards erfolgen.
14. Die geplante Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen bzw. die geplante Verstärkung des Abbaus dieser Gase durch Senken infolge der Projektdurchführung werden ausgehend von den Parametern (technischen Bedingungen) der im Projekt verwendeten Anlagen, Technologien und sonstigen Projektmaßnahmen berechnet.

Die Informationen über die geplante Reduktion von Treibhausgasen aus Quellen bzw. über die geplante Verstärkung des Abbaus dieser Gase durch Senken

infolge der Projektdurchführung werden für jedes Jahr in dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 vorgelegt.

15. In der Kurzbeschreibung der in der gesetzlich festgelegten Ordnung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes werden die bei der Projektdurchführung geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltbelastung, über die Arten der Auswirkungen auf die Umwelt und die damit verbundenen eventuellen Folgen der Projektdurchführung dargelegt.
16. Die interessierte föderale Vollzugsbehörde, die für den entsprechenden Bereich zuständig ist, prüft die von dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation vorgelegten Unterlagen und lässt sich dabei von den Punkten 3-15 dieser Bestimmungen leiten und bewertet die Projektunterlagen hinsichtlich
  - 1) der Übereinstimmung der Ausgangsbedingungen für die Projektdurchführung, der Monitoringmethode und des Monitoringplans mit den normativen Rechtsakten und anderen Akten der interessierten föderalen Vollzugsbehörde;
  - 2) der Bedingungen, die von den geltenden normativen Rechtsakten und anderen Akten der interessierten föderalen Vollzugsbehörde festgelegt sind, die die Projektdurchführung entsprechend den Projektunterlagen unmittelbar behindern.
17. Eine negative Stellungnahme zu den Projektunterlagen kann ergehen, wenn festgestellt wird, dass die Ausgangsbedingungen für die Projektumsetzung, die Monitoringmethode und der Monitoringplan den normativen Rechtsakten und anderen Akten der interessierten föderalen Vollzugsbehörde widersprechen, und wenn Normen und Anforderungen festgestellt werden, die in den geltenden normativen Rechtsakten und anderen Akten der interessierten föderalen Vollzugsbehörde festgelegt sind, die die Projektdurchführung entsprechend den Projektunterlagen unmittelbar behindern. Die negative Stellungnahme zum Projekt wird in einem entsprechenden Schreiben der interessierten föderalen Voll-

zugsbehörde mit der Angabe der Projektbezeichnung und der Gründe für die negative Stellungnahme dokumentiert.

In sonstigen Fällen wird eine positive Stellungnahme zu den Projektunterlagen verfasst.